



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adr.Bw., vom 4. Juli 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 30. Mai 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Mit Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2008 beantragte der Berufungswerber (Bw.) u.a. Aufwendungen für Familienheimfahrten nach Polen in Höhe von € 2.664,- als Werbungskosten.

Vom Finanzamt wurde der Bw. mit Schreiben vom 12.4.2011 eingeladen bekannt zu geben, welche Gründe die Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Beschäftigungsortes unzumutbar machen:

- ob die Ehegattin am Heimatort nachhaltige Einkünfte erzielt, diesfalls sei der Nachweis über die Höhe dieser Einkünfte vorzulegen,
- sowie eine genaue Aufstellung der einzelnen Heimfahrten mit Angaben hinsichtlich Datum der Hin- und Rückreise, Streckenangaben und verwendete Verkehrsmittel darzulegen,

- die entstandenen Kosten für Familienheimfahrten belegmäßig nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage von Tickets, Vorlage des Zulassungsscheines, Belege über die Anschaffung eines Kfz, von Treibstoffkosten, Mautbelege oder Servicerechnungen, etc..

- Weiters wurde um Bekanntgabe ersucht, ob mit dem Auto allein oder mit Mitreisenden gefahren wurde.

Die geltend gemachten Aufwendungen für die Familienheimfahrten wurden vom Finanzamt im Zuge der Veranlagung nicht berücksichtigt. Als Begründung wurde im Bescheid vom 12.4.2011 betreffend doppelte Haushaltsführung ausgeführt, dass

*der Bw. in dem oa Ergänzungersuchen aufgefordert wurde, Gründe anzuführen, warum die Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Beschäftigungsor tes unzumutbar sei. Diesbezüglich (Unzumutbarkeit) wurde nichts vorgelegt bzw. keine Stellungnahme abgegeben.*

*Weiters wurde der Bw. ersucht, die Kosten für den Haushalt am Beschäftigungs ort belegmäßig nachzuweisen. Auch diesbezüglich wurden keine Unterlagen bzw. Nachweise erbracht.*

*Darüber hinaus wurde der Nachweis über das Vorliegen eines Mehraufwandes am Familienwohnsitz abverlangt. Dahingehend wurde nur eine Bestätigung darüber erbracht, dass der Bw. und seine Gattin im Besitz einer Liegenschaft in Polen sind; die tatsächlich entstandenen und getragenen Kosten für den Familienwohnsitz wurden jedoch nicht nachgewiesen.*

*Somit wurden weder Aufwendungen am Familienwohnsitz noch Aufwendungen am Beschäftigungs ort nachgewiesen. Mangels Nachweis eines Mehraufwand, könne eine Anerkennung der Wohnkosten am Beschäftigungs ort nicht erfolgen.*

*Hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes und der damit im Zusammenhang stehenden relevanten Einkünfte der Ehegattin wurde vom Finanzamt wie folgt festgestellt:*

*„Wenn der/die Ehegatte/in des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 EStG 1988 aus einer aktiven Erwerbstätigkeit in Höhe von mehr € 2.200 jährlich erzielt oder falls die Einkünfte unter € 2.200 liegen und diese gleichzeitig mehr als Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen ausmachen, liegt Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes vor.“*

*Der Finanzbehörde wäre diesbezüglich lediglich eine Bestätigung vorgelegt worden, dass die Gattin in Polen beschäftigt sei. Über die Höhe der Einkünfte (Relevanz) wäre nichts bekannt.*

*Hinsichtlich der Familienheimfahrten wurde der Bw. aufgefordert, eine Aufstellung der einzelnen Heimfahrten mit Angaben zu jeder Reise hinsichtlich Datum der Hin- und Rückreise, Streckenangaben und verwendetes Verkehrsmittel nachzureichen, sowie einen belegmäßigen Nachweis der entstandenen Kosten für Familienheimfahrten vorzulegen.*

*In den nachgereichten Unterlagen hätte sich lediglich eine Bestätigung darüber befunden, dass der Bw. den Dienst eines Transportunternehmens nutzte. Wie oft diese genutzt und welche Kosten/Aufwendungen dabei angefallen sind, sei nicht bekannt und gehe aus keiner der vom Bw. vorgelegten Unterlagen hervor.*

*In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass für Zeiträume mit Bezug von steuerfreien Leistungen i.S.d. § 3 EStG (im gegenständlichen Fall wurde Arbeitslosengeld vom 1.1. bis 2.3. und 21.10. bis 31.12. bezogen) Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten nicht abzugsfähig sind.*

*Aus der vom Bw. übermittelten beglaubigten Übersetzung eines Schreibens hätte entnommen werden können, dass die Ehegattin des Bw. in Polen beschäftigt sei. Die Höhe der Einkünfte wurde jedoch nicht bekanntgegeben.*

Gegen den abweisenden Bescheid hat der Bw. Berufung dahingehend erhoben, mit der Begründung, dass seine Ehefrau in Polen über ein eigenes Einkommen verfüge und die Familienheimfahrten geltend gemacht werden könnten.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Hingegen dürfen nach § 20 Abs. 1 EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden:

1. Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge.
2. Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Kosten der Haushaltsführung stellen demnach grundsätzlich keine Werbungskosten dar.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) verweist in seiner Judikatur explizit darauf, dass normale Kosten für Wohnung und Kleidung unter § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 fallen und damit vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind (u.a. VwGH 16.3.1988, 87/13/0200).

Dennoch gibt es Sachverhaltskonstellationen, aufgrund welcher Kosten der Haushaltsführung als durch die Einkünfterzielung veranlasst gelten. Begründet ein Arbeitnehmer aufgrund einer unüblich weit entfernt gelegenen Berufsausübung einen zweiten Haushalt im Nahbereich seiner Arbeitsstätte, so kann dem dadurch entstehenden Mehraufwand für die (doppelte) Haushaltsführung (vorübergehend oder dauerhaft) Werbungskostencharakter zukommen, wenn und solange ihm die Verlegung des bisherigen (Familien-) Wohnsitzes (vorübergehend oder dauerhaft) nicht zumutbar ist.

Auch Aufwendungen für die Fahrten von einem Wohnsitz am Dienstort zu einem weiter

---

entfernt gelegenen Familienwohnsitz sind grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzuordnen. Doch gilt auch dies nicht ausnahmslos. Nach Lehre und Rechtsprechung sind Aufwendungen für Familienheimfahrten von dem am Arbeitsort gelegenen Wohnsitz zum Familienwohnsitz unter jenen Voraussetzungen Werbungskosten, unter denen eine doppelte Haushaltsführung als beruflich veranlasst gilt. Allerdings beschränkt das Gesetz die berücksichtigungsfähige Höhe der Kosten beruflich veranlasster Familienheimfahrten.

Bei ausländischem Familienwohnsitz gelten für die Frage der Anerkennung von Kosten der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei inländischem Familienwohnsitz.

Die Abzugsfähigkeit der Kosten, die sich durch einen Doppelwohnsitz ergeben, ist neben dem Bestehen einer beruflichen Veranlassung für die Begründung eines Berufswohnsitzes an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass auch die Aufrechterhaltung zweier Wohnsitze aus beruflichen Gründen erfolgt. Aufwendungen für den zweiten Wohnsitz sind daher nur dann abzugsfähig, wenn der Doppelwohnsitz als solcher berufsbedingt ist (auch Doralt, EStG, § 16 Rz 220).

Der VwGH sieht die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen.

"Familienwohnsitz" ist nach der Rechtsprechung jener Ort, an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger mit seinem Ehegatten oder ein unverheirateter Steuerpflichtiger mit seinem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner einen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Personen bildet (VwGH 27.2.2008, 2005/13/0037; 24.4.1996, 1996/15/0006).

Als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kommen unvermeidbare Mehraufwendungen in Betracht, die dem Abgabepflichtigen dadurch erwachsen, dass er am Beschäftigungsstandort wohnen muss (VwGH 23.5.2000, 95/15/0096). Das sind insbesondere: Aufwendungen für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung des Steuerpflichtigen am Dienstort (Mietkosten und Betriebskosten) einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände.

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind nur dann im Rahmen der durch § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 gesetzten Grenzen Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

---

Strittig ist im gegenständlichen Fall, ob die vom Bw. beantragten Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zum Abzug zugelassen werden können.

Im Vorlagebericht wurde vom Finanzamt die Nichtberücksichtigung der vom Bw. beantragten Aufwendungen im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung im Wesentlichen damit begründet, dass die Voraussetzungen für das Zuerkennen der strittigen Aufwendungen im Kalenderjahr 2008 nicht bestanden habe, dass ein Nachweis oder Glaubhaftmachung der Aufwendungen nicht erfolgte.

Folgende Sachverhaltsfeststellungen liegen laut Aktenlage vor:

- Unstrittig steht fest, dass der Bw. im strittigen Zeitraum bei den Firmen G. GmbH und J. GmbH beschäftigt war und dass es sich beim Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsort des Bw. um eine zeitlich befristete Arbeitsstelle handelte (Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.1. bis 2.3. und 21.10. bis 31.12.2008).
- Evident ist, dass der Bw. bereits seit 1994 in Österreich beschäftigt ist und seit 2002 Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend macht.
- Evident ist auch, dass der Bw. in seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008 lediglich einen Betrag von jeweils € 2.664,- (für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten) anführt und weder in der Erklärung oder Berufungsschreiben den angeführten Betrag aufschlüsselt; den Eingaben ist zu entnehmen, dass es sich hiebei um Kosten im Zusammenhang mit doppelten Wohnsitz und Heimfahrten nach Polen handelt.

Der Bw. ist der im Folgenden ergangenen Aufforderung des Finanzamtes um Aufschlüsselung, Darlegung der Sachverhalte sowie Nachweise der beantragten Kosten schuldig geblieben. Eine Beantwortung des Vorhalteverfahrens erfolgte nicht. Eine Nachweisführung ist vom Bw. auch nicht im Zuge der Berufungsschreiben gegen den Einkommensteuerbescheid 2008, mit welchen dem Begehrten auf Zuerkennung von Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten wegen der fehlenden Nachweise nicht entsprochen wurde, erfolgt.

Dazu ist weiters festzustellen:

Grundsätzliche Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung von Werbungskosten jeglicher Art ist, dass die Mehraufwendungen aus dem behaupteten Veranlassungszusammenhang überhaupt angefallen sind. Dem Abgabepflichtigen obliegt es dabei, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt darzutun und die geltend gemachten Kosten dem Grunde und der Höhe nach zu belegen oder zumindest durch geeignetes Vorbringen und

---

zweckdienliche Unterlagen glaubhaft zu machen.

Nach § 119 Abs. 1 BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

In diesem Zusammenhang sieht § 138 Abs. 1 BAO vor, dass die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt des Anbringens zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen haben. Kann ein Nachweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. § 138 Abs. 1 BAO betrifft in erster Linie die Festsetzung solcher Verhältnisse, die für die Abgabenbehörde nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen aufklärbar sind, also Umstände, denen der Abgabepflichtige hinsichtlich der Beweisführung näher steht als die Abgabenbehörde. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um Sachverhalte, deren Wurzeln im Ausland liegen. Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung ausführt, besteht in derartigen Fällen eine erhöhte Mitwirkungs-, Beweismittelbeschaffungs- und Beweisvorsorgepflicht (vgl. Ritz, BAO, 3. Aufl., Tz 10 ff zu § 115 BAO und die dort angeführte Rechtsprechung).

Selbst wenn die angesprochenen Aufwendungen beim Bw. dem Grunde nach angefallen sein sollten (z.B. könnten Ein- und Ausreisestampiglien des Jahres 2007 im Reisepass des Bw. hinweisen) können nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates die fehlenden Beweise keinen Aufschluss darüber geben, dass dem Bw. aus Anlass von Familienheimfahrten tatsächlich Kosten entstanden sind. Wie bereits ausgeführt hat der Bw. einen Nachweis ebensolcher weder erbracht noch wurden derartige Kosten von ihm glaubhaft gemacht. Dass die Angaben des Bw. in Zweifel zu ziehen sind, ist nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben, dass der Bw. keinerlei Beweise auch über die Höhe der Einkünfte der Ehegattin in Polen erbracht hat.

Ein Abzug der geltend gemachten Kosten für doppelte Haushaltführung und Familienheimfahrten kommt im gegenständlichen Fall nach Abwägung aller Umstände nicht in Betracht.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, hat das Finanzamt im gegenständlichen Streitpunkt zu Recht die vom Bw. aus dem Titel doppelter Haushaltführung beantragten Aufwendungen als Werbungskosten versagt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 16. Juli 2012